

Ordnung der Universität Duisburg-Essen über das Verfahren und die Vergabe besonderer Leistungsbezüge¹

Vom 25. Mai 2018

(Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 279 / Nr. 54)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 06. Januar 2022

(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 7 / Nr. 2)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Jährliches Budget
- § 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen^{2, 3}

(1) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme besonderer Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge (§ 39 LBesG i.V.m. § 4 HLeistBVO) erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors bzw. auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Besondere Leistungsbezüge können frühestens im dritten Jahr der Tätigkeit als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 an der Universität Duisburg-Essen gewährt werden. In dem Antrag bzw. Vorschlag werden die besonderen Leistungen der Professorin oder des Professors dargelegt. Nachweise, die zum Beleg geeignet sind, werden beigefügt. Antragsrunden für besondere Leistungsbezüge finden in der Regel jährlich statt.

(3) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist über die Dekanin oder den Dekan an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht (Anlage 1) beizufügen. Der Selbstbericht muss Angaben zu den Tätigkeiten der vergangenen drei Jahre enthalten, wobei hierbei der unten genannte Antragsstichtag maßgebend ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung. Sie oder er leitet den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag an die Rektorin oder den Rektor weiter. Der Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird spätestens bis zum 30. Juni der Dekanin oder dem Dekan, der Antrag sowie der Vorschlag spätestens bis zum 31. August der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt. Ein begründeter Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, einer Professorin oder einem Professor ohne eigenen Antrag besondere Leistungsbezüge zu gewähren, wird der Rektorin oder dem Rektor ebenfalls bis zum 31. August vorgelegt.

(4) Bis zum 31. Dezember entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Anträge. Hierzu berät sie oder er sich mit einer Vertrauenskommission, der fünf Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler angehören, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen und von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag des Senates ernannt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Vertrauenskommission. Die Amtszeit der Vertrauenskommission beträgt drei Jahre.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 39 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG) und des § 4 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge an der Universität Duisburg-Essen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge besteht nicht.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung. Für privatrechtlich beschäftigte Professorinnen und Professoren der genannten Besoldungsgruppen findet diese Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 3 Jährliches Budget

Das Rektorat legt das Budget für die besonderen Leistungsbezüge im Rahmen der Mittelverteilung fest.

(5) Die Vertrauenskommission nach Absatz 4 sichtet alle Anträge und Vorschläge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge. Zunächst prüft die Vertrauenskommission unter Berücksichtigung der von den Fakultäten vorgeschlagenen Kriterien, ob Leistungen vorliegen, die die Gewährung besonderer Leistungsbezüge rechtfertigen. Sie gewichtet sodann die Anträge und Vorschläge, setzt diese ins Verhältnis zueinander und erarbeitet so unter Berücksichtigung der Vorschriften des LBesG und der HLeistBVO einen Vorschlag zur Bemessung der besonderen Leistungsbezüge für die Rektorin oder den Rektor.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 richten Antragstellerinnen oder Antragsteller aus der Medizinischen Fakultät ihren Antrag an die Dekanin oder den Dekan.

(7) Besondere Leistungsbezüge werden für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. In besonderen Einzelfällen können sie für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Einmalzahlungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(8) Ein erneuter Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist frühestens im letzten Jahr eines laufenden Gewährungszeitraums zulässig. Dies gilt sinngemäß für einen begründeten Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

(9) Lehnt die Rektorin oder der Rektor bzw. für die Medizinische Fakultät die Dekanin oder der Dekan die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ab, so wird dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber schriftlich begründet.

(10) Aus Gründen der Verfahrenstransparenz erteilt die Rektorin oder der Rektor in geeigneter Weise geschlechterdifferenziert Auskunft über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge.

(11) Die Rektorin oder der Rektor kann im begründeten Einzelfall im Rahmen der geltenden Rechtslage auch außerhalb dieses Verfahrens besondere Leistungsbezüge gewähren.

§ 5 Häufung

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Für eine bestimmte Leistung darf nur ein Leistungsbezug gewährt werden.

§ 6 Übergangsregelung

Die bereits bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vertrauenskommission führt ihre Amtszeit bis zum 30.06.2020 weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13.04.2018

Duisburg und Essen, den 25. Mai 2018

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ⁴

Name, Vorname

Ort, Datum

Universitätseinrichtung

Telefon

Anzahl bereits gewährter Leistungsstufen

Datum der letzten Stufenvergabe

Bereich Forschung

Externe Gutachten über die Forschungsleistung

Erhaltene Preise für Forschung

Publikationen

Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (insb. Sonderforschungsbereiche, DFG Forschergruppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung)

Gutachter- und Vortragstätigkeiten

Drittmittleinwerbung, insbesondere von der DFG

Bereich Lehre

Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation (einschl. studentischer Lehrveranstaltungskritik (soweit verfügbar))

Erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre

Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (z. B. in der Ausbildung v. Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionskollegs)

Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten (u. a. Diplom- und Masterarbeiten)

Anzahl der Promotionen

Prüfungsbelastung

Weitere besondere Leistungen/wissenschaftliche Weiterbildung/Nachwuchsförderung

Besondere Leistungen i. R. d. wissenschaftlichen Weiterbildung

Konzipierung von neuen Studienstrukturen- und angebotenen mit besonderem Gewicht für die Universität

Besondere Initiativen und/oder Leistungen zur Nachwuchsförderung und der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe(n)

Unterschrift

¹ In der Bezeichnung der Ordnung wird beim Wort „Leistungsbezügen“ der letzte Buchstabe gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 14. Oktober 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1055 / Nr. 150), in Kraft getreten am 15.10.2021

² In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „enthalten“ ein Teilsatz eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 14. Oktober 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1055 / Nr. 150), in Kraft getreten am 15.10.2021

³ In § 4 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7, sowie § 4 Absatz 4 Satz 1 werden Datumsangaben geändert durch erste Änderungsordnung vom 14. Oktober 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1055 / Nr. 150), in Kraft getreten am 15.10.2021

⁴ Anlage 1 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 06. Januar 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 7 / Nr. 2), in Kraft getreten am 07.01.2022